Spitzenverband

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 14.09.2020

zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung
des Europäischen Parlaments und des Rates
über europäische Unternehmensstatistiken,
zur Aufhebung von zehn Rechtsakten
im Bereich Unternehmensstatistiken und
zur Änderung anderer Statistikgesetze

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung 3

II. Stellungnahme zum Referentenentwurf 4

Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Kostenstrukturstatistik) 4

§ 1 Kostenstrukturstatistik für Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten 4

§ 3 Erweiterung der bisherigen Kostenstrukturstatistik für Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten 5

§ 5 Erweiterung der bisherigen Kostenstrukturstatistik für Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten 6

Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) 8

§ 293 – Kennzeichen für Leistungsträger und Leistungserbringer – Aufklärung, Beratung 8

Artikel 4 und 5 (Änderung der Zulassungsverordnung Vertragsärzte und Vertragszahnärzte) 9

§ 10 Erweiterung der Datenübermittlung des Bundesarztregisters oder des Bundeszahnarztregisters 9

I. Vorbemerkung

Der Gesetzgeber strebt mit der EBS-Verordnung eine EU-weite Harmonisierung der Unternehmensstatistik an zur Erhöhung der Qualität und der Verbesserung der intraeuropäischen Vergleichbarkeit von statistischen Daten. Übergreifendes Ziel ist es, eine Vereinheitlichung, Flexibilisierung und Konsolidierung von Unternehmensstatistiken EU-weit zu bewirken. Damit werden einerseits die EBS-Verordnung auf EU-Ebene von 2019 auf nationaler Ebene umgesetzt und zudem weitere Gesetzesvorhaben aus der Wirtschaftsstatistik auf nationaler Ebene aufgegriffen, um insbesondere die erforderlichen Anpassungen der nationalen Rechtsgrundlagen vornehmen zu können.

Die Regelungen zur Kostenstrukturstatistik (Artikel 2), zur Datenübermittlung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) an das statistische Bundesamt nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 3) sowie zu den Zulassungsverordnungen für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte (Artikel 4, 5) berühren mittelbar die Aufgabenwahrnehmung der gesetzlichen Krankenkassen.

Der GKV-Spitzenverband begrüßt die Neuregelungen zur Kostenstrukturstatistik, denn diese ist die wesentliche statistische Grundlage für Entscheidungen zur vertragsärztlichen Vergütung, insbesondere für Entscheidungen des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V. Die Neuregelungen werden es zudem ermöglichen, die wirtschaftliche Situation der Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten qualitativ besser und in kürzeren Abständen und damit aktueller beurteilen zu können.

Die Erweiterung der bisherigen Kostenstrukturstatistik für Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten auf Basis von Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit stellt eine Konkretisierung und Verbesserung der Datenbasis dar und wird begrüßt. Abzulehnen ist dagegen der Wegfall der Auskunftspflicht von Existenzgründern neuer Praxen in den beiden auf die Existenzgründung folgenden Kalenderjahren bei einem Umsatz von weniger als 800.000 Euro im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr. Die Streichung könnte dazu führen, dass nahezu alle Praxen im zweiten und dritten Jahr nach Existenzgründung von der Auskunftspflicht ausgenommen sind.

II. Stellungnahme zum Referentenentwurf

Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Kostenstrukturstatistik)

Nr. 1

§ 1 Kostenstrukturstatistik für Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht vor, dass die bisherige Kostenstrukturstatistik für Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten in einem jährlichen Rhythmus ab 2021 als Bundesstatistik fortgesetzt werden soll.

B) Stellungnahme

Die Kostenstrukturstatistik ist die entscheidende statistische Grundlage für Entscheidungen zur vertragsärztlichen Vergütung, insbesondere für Entscheidungen des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in Bezug auf den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Absatz 2 SGB V; die jährliche Erhebung wird es zudem ermöglichen, die wirtschaftliche Situation von Praxen von Ärzten, Zahnärzten und von psychologischen Psychotherapeuten besser qualitativ beurteilen und in kürzeren Abständen Anpassungen von Bewertungen vornehmen zu können.

Die beabsichtigte Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Kostenstrukturstatistik)

Nr. 3

§ 3 Erweiterung der bisherigen Kostenstrukturstatistik für Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht vor, dass einige neue Merkmale – u. a. zu den Bruttoinvestitionen in Sachanlagen, immateriellen Vermögensgegenständen, Durchführung von Operationen und zur Art und Zusammenarbeit der Einrichtungen – ergänzt werden.

B) Stellungnahme

Die beabsichtigte Neuregelung wird begrüßt.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Kostenstrukturstatistik)

Nr. 4

§ 5 Erweiterung der bisherigen Kostenstrukturstatistik für Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht vor, dass die bisherige Kostenstrukturstatistik für Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeuten nunmehr auf Basis von Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit angepasst wird und stellt insofern eine Konkretisierung dar. Zudem soll der Stichprobenumfang von bisher 5 % auf nunmehr 7 % erhöht werden.

Die Neuregelung sieht in § 5 Absatz 2 ferner eine Folgeänderung vor, die weiterhin vorsieht, dass Existenzgründer nicht verpflichtet sind, an der Erhebung teilzunehmen; zudem besteht keine Auskunftspflicht für Existenzgründer auch in den beiden Folgejahren, soweit der Umsatz weniger als 800.000 Euro im Jahr beträgt.

B) Stellungnahme

Die beabsichtigte Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt.

Gemäß § 87 Absatz 2 SGB V bilden grundsätzlich die vom Statistischen Bundesamt nach dem Gesetz über die Kostenstrukturstatistik bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie bei Praxen von psychologischen Psychotherapeuten erhobenen Daten der Kostenstruktur die Grundlage der Aktualisierung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen. Zur weiteren Verbesserung der Datengrundlagen sollte daher aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ergänzend ein Stellungnahmeverfahren des GKV-Spitzenverbandes sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zum Stichprobenkonzept sowie zur Gestaltung des Abfragebogens gesetzlich etabliert werden. Hiermit können die zu erhebenden Daten zielgerichteter an diesen Verwendungszweck angepasst werden.

Der Wegfall der Auskunftspflicht für Existenzgründer (neu gegründete Praxen) in den beiden folgenden Kalenderjahren bei einem Umsatz im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr von weniger als 800.000 Euro wird als nicht sachgerecht angesehen, da bei dieser Umsatzgrenze nahezu alle Praxen im zweiten und dritten Jahr nach Existenzgründung von der Auskunftspflicht ausgenommen sein würden.

C) Änderungsvorschlag

In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ist Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf das Stichprobenkonzept sowie der Gestaltung der Erhebung zu geben."

§ 5 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

§ 293 – Kennzeichen für Leistungsträger und Leistungserbringer – Aufklärung, Beratung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach § 293 Absatz 4 wird ein Absatz 4a neu eingefügt. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten des Bundesarztregisters und des Bundeszahnarztregisters durch die amtliche Statistik geschaffen. Dadurch soll die Qualität der Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich gesteigert werden.

Künftig übermitteln die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung dem Statistischen Bundesamt jährlich auf Anforderung für Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen von psychologischen Psychotherapeuten die genannten Angaben aus dem jeweiligen Bundesarztregister sowie Bundeszahnarztregister nach § 293 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Als Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung und für die Heranziehung der Auskunftspflichtigen dient das bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geführte Statistikregister. Dieses wies bisher jedoch bezüglich der Qualität der für die Kostenstrukturerhebung benötigten Angaben Lücken auf. Durch Speicherung der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung übermittelten Daten im Statistikregister soll dessen Qualität und die der Kostenstrukturstatistik verbessert werden.

B) Stellungnahme

Die Änderung wird begrüßt.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 4 und 5 (Änderung der Zulassungsverordnung Vertragsärzte und Vertragszahnärzte)

§ 10 Erweiterung der Datenübermittlung des Bundesarztregisters oder des Bundeszahnarztregisters

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 10 der jeweiligen Zulassungsverordnungen für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte wird um einen Absatz 4 ergänzt. Es wird geregelt, dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung bzw. die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die Daten nach § 293 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7 sowie 9 bis 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aus dem Bundesarztregister bzw. dem Bundeszahnarztregister übermittelt. Damit werden die Befugnistatbestände zur Übermittlung von Daten des Bundesarztregisters oder des Bundeszahnarztregisters erweitert. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung bzw. die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung werden verpflichtet, dem Statistischen Bundesamt die genannten Daten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

B) Stellungnahme

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Ergänzung des § 293 Absatz 4a (neu). Die Änderung wird begrüßt.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.